

Anton Florian von Liechtenstein schreibt an seinen Bruder Hartmann, dass auch dieser laut dem Kaiser in der Erfolge in diesen reichsunmittelbaren Territorien berücksichtigt werden würde, wenn Anton Florian ohne Erben sterben sollte. Ausf. Wien, 1719 August 19, AT-HAL, H 2636, unfol.

[1] Durchleuchtig, hochgebohrner fürst, hochgeehrtister herr bruder.¹

Euer liebden ist vorhin bekant, daß nach übernahm der grafschafft Vaduz und freyen reichsherrschaft Schellenberg die von dem Heyligen Römischen Reichs² zu lehen gehende regalien von mir alß dem primogenito und regierenden unsers fürstlichen hauses gebührend requiriret, und darüber die investitur gebetten werden müssen. Wann nun aber in dem ihero kayserliche mayestät derentwegen von mir überreichten allerunterthänigsten memoriali ich sothane investitur nicht nur allein vor mich und meine, sondern auch vor euer liebden und dero descendenz gesuchet, mir aber lauth der anlaag der allergnädigste bescheid dahin ertheillet worden, daß derentwegen eine von euer liebden außgestellte special vollmacht allerforderist beybringen solle. Alß habe dieße kayserliche resolution hiemit unverweylt communiciren und fallß deroselben mit in die investitur genommen zu werden belieben sollte, die allergnädigst auffer- [2] legte vollmacht, und zwar ohnvorschreiblich nach beyligendem project innerhalb den nechsten acht tagen erwarten wollen, umb sodan bey dem loblichen kayserlichen Reichshoffrath³ daß weitere besorgen zu können, der ich in dem übrigen allstets verharre.

Euer liebden

Wienn⁴, den 19. Augusti 1719

Dienstschuldiger bruder
und diener
Anton Florian⁵

An deß fürsten Hartmanns liebden

[3] [Dorsalvermerk]

Präsentato, den 20. Augusti 1719.

¹ Hartmann von Liechtenstein (1666–1728) war ein Sohn von Hartmann von Liechtenstein (1613–1686), Bruder von Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) und Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704), Onkel von Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732), Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772), Emanuel von Liechtenstein (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724) und Cousin 3. Grades von Johann Adam I. von Liechtenstein (1656–1712). Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, Stammtafel II.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

³ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichneten Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstädte seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁴ Wien, Hauptstadt (A).

⁵ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.

Mit beylag einer formul über eines von fürst Hartman verlangend unterschreibenden gewaldbrief
sambt 2 reichshofrathsprotocols-extracten von 6. und 20. Junii 1719 von fürst Anton von
Liechtenstein.

e_archiv.ii